Turn- und Sportverein Trittau von 1899 e.V.

Satzung

Um die Leserlichkeit zu erhalten, wird auf die weibliche Form der Anrede verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Trittau, von 1899 e.V.
- 2. Er hat den Sitz in Trittau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg unter VR 111 eingetragen.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot. Das Wappen trägt die Inschrift TSV Trittau 1899.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes.
- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Erstattung entstehender Auslagen zur Wahrnehmung von Vereinsausgaben kann bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höchstgrenze erfolgen.
- 4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich, rassisch und religiös neutral.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2. Er kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des TSV Trittau kann jede natürliche Person werden.
- 2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Ablehnung kann nur durch den Vorstand erfolgen, wenn erhebliche Zweifel z.B. Vorstrafen, oder sonstige Fehlverhalten sittlicher oder moralische Art bestehen.
- 3. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberufen werden. Für die Aufnahme eines Mitgliedes ist die 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2. Der Austritt ist nur zum Quartalsende zulässig. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden.
- 3. Die Austrittsbedingungen unter 1.+2. finden auch in den Sparten Anwendung.
- 4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen schwerwiegender Vernachlässigung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Quartalsbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 3. Das Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, die bestehenden vereinseigenen oder ihnen zur Nutzung überlassenen Einrichtungen satzungsgemäss innerhalb der festgesetzten Übungszeiten zu benutzen und die Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins oder ihnen zur Nutzung überlassenen pfleglich zu behandeln, die Richtlinien, Ordnungen und Anweisungen zu beachten, die TSV-Aktivitäten nach Kräften zu fördern und die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- 3. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen diese Verpflichtungen oder verhält es sich gegen die Interessen seiner Sparte, so kann es auf Antrag des Spartenleiters oder des Vorstandes vom Gesamtvorstand vereinsintern auf Zeit gesperrt werden.
- 4. Durch Inkrafttreten der EU-DSGVO vom 04,05,2016 wurden die Persönlichkeitsrechte, insbesonders bei Kindern und Jugendlichen gestärkt. Veröffentlichungen von Bildern und Videos bedürfen der Einwilligung der Betroffenen. Die Übertragung der Verantwortung auf Ü-Leiter, Betreuer o.ä wird vom Verein abgelehnt. Es ist daher jedem Mitglied überlassen, sich bei Gruppenfotos durch Entzug zu anonymisieren.

§ 7 Beiträge

1. Der laufende Mitgliedsbeitrag sowie ausserordentliche Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung (Grundbeitrag) und von der Mitgliederversammlung der Sparten (Spartenbeitrag) festgesetzt. Die Spartenbeiträge gelten als genehmigt, wenn 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes zustimmen. Umlagen sowie Kursgebühren können vom Spartenvorstand gesondert festgesetzt werden, sofern sie die Kosten decken, die zur Aufrechterhaltung des Zweckes bzw. des Spielbetriebes notwendig sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Die Zustimmung des Gesamtvorstandes ist erforderlich. Beiträge sind ¼-jährlich im Voraus durch Mandatserteilung zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag in Härtefällen den Grundbeitrag zu

ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Für Spartenbeiträge entscheidet dies der Spartenvorstand.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und jugendliche Mitglieder, die noch nicht 14 Jahre alt und und jünger als 18. Jahre alt sind, können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5. Mitglieder der Jugendvertretung -ausser dem Jugendwart- können jünger als 18 Jahre, aber mindestens älter als 14 Jahre alt sein.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschliesst oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Der Gesamtvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen werden die Mitglieder durch Veröffentlichung im Hahnheider Landboten unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zusätzliche Veröffentlichungen in anderen Presseorganen, im Internet und in den Schaukästen sind nicht zwingend erforderlich.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Anträge, die nicht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden und deshalb nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, können am Schluss der Tagesordnung beraten werden, wenn Dringlichkeit mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Die Dringlichkeit eines Antrages ist vom Antragsteller zu begründen. Eine Aussprache über diesen Punkt findet nicht statt.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand,

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem 1. Beisitzer und dem Jugendwart.

Der geschäftsführende Vorstand kann seine Beschlüsse wirksam fassen, wenn drei Vorstandsmitglieder zustimmen.

- b) als Gesamtvorstand,
 - bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem 2. Beisitzer und dem stellv. Jugendwart.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der nachstehend genannten Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten; stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Jugendwart und 1. Beisitzer.
- 3. Der Verein gibt sich eine Geschäfts-, eine Finanz-und Beitrags- und eine Ehrenordnung. Darüber hinaus können weitere Ordnungen beschlossen werden.

§ 12 Sparten, Abteilungen, Ausschüsse und Sportjugend

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder Abteilungen Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2. Zu einer Sparte gehören Mitglieder, die die Sportart der Sparte betreiben.
- 3. Ein Spartenvorstand sollte aus mindestens drei Personen bestehen: Dem Spartenleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Er kann durch weitere Funktionsträger ergänzt werden.
- 4. Innerhalb der ersten drei Monate und vor der Jahreshauptversammlung des Kalenderjahres ist eine ordentliche Spartenversammlung einzuberufen. Auf ihr hat der Spartenvorstand Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen, Beitragsänderungen zu beschließen und die sportlichen Ziele der Ifd. Saison festzulegen. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Sportlerheim den Spartenmitgliedern anzuzeigen. Darüber hinaus können modene Medien genutzt werden.
- 5. Der Spartenvorstand wird von der Spartenversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Sparten sind für alle sportlichen Belange der von ihnen repräsentierten Sportart direkt zuständig und verantwortlich.
- 6. Ist eine Sparte nicht in der Lage, einen Spartenvorstand zu benennen, wird die Gruppe direkt dem Vorstand mit allen zugestandenen Rechten und Pflichten unterstellt.
- 7. Die Jugendabteilung bildet eine eigenständige Einheit.
 - a.) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sowie junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Auf einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung wird von den Jugendlichen der Jugendwart und sein Stellvertreter gewählt. Stimmberechtigt sind hier alle Jugendlichen die älter als 14. und jünger als 27 Jahre sind.
 - b.). Die Jugendabteilung wählt für den Zeitraum von jeweils 2 Jahren aus ihren Reihen den Jugendwart und seinen Stellvertreter und zwar den erstgenannten in den Jahren mit gerader und den zweitgenannten in den Jahren mit ungerader Jahresendziffer.
 - c.) Der Jugendwart kann Ausschüsse aus den Mitgliedern der Sportjugend des Vereins bilden, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen.
 - d.) Die Sportjugend unterhält ein eigenes Konto und kann im Rahmen ihres Budgets eigenständig Veranstaltungen durchführen.
 - e) Die Bestätigung des Jugendwartes und seines Stellvertreters erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.

- f.) Die Jugendordnung des Vereins bildet die Grundlage unter Anerkennung der Jugendordnung des KSV Stormarn und des LSV.
- 8. Der Vorstand ist befugt, weitere Ausschüsse und bei Bedarf Arbeitsgruppen zu bilden sowie für besondere Aufgaben zusätzlich Vorstandsmitglieder einzusetzen.

§ 13 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, des Ältestenrates und der Spartenvorstände sind Verhandlungsprotokolle anzufertigen, in die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer der Vorsitzende, der Schatzmeister, und der 2. Beisitzer, in den Jahren mit ungerader Endziffer der stellv. Vorsitzende, der 1. Beisitzer und der stellv. Schatzmeister. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfer - Entlastung des Vorstandes

Die Kasse des Vereins -einschliesslich der Sparten- wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und die des Gesamtvorstandes. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie sind unmittelbar nicht wieder wählbar.

§ 16 Ältestenrat

- 1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Diese dürfen kein weiteres in der Satzung verankertes Amt im Verein innehaben und müssen mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied und älter als 50 Jahre sein. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beratend teil. Der Ältestenrat bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher.
- 2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe:
 - a) Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten,
 - b) Berufungen zu Strafmaßnahmen gegenüber einem Mitglied zu entscheiden,
 - c) über die Einhaltung der Satzung zu wachen,
 - d) Mitglieder zu Ehrungen vorzuschlagen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur vorgenommen werden, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Trittau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 EU-DSGVO

Die EU- DSGVO sowie der Haftunsausschluss (Disclaimer) wird in der Fassung vom 25.05.2018 als Anhang zur Satzung aufgenommen.

§ 19 Haftung

Der Verein hat eine Directors & Officers-Versicherung abgeschlossen. Zusätzlich besteht eine KFZ-Versicherung und eine allgemeine Sportversicherung über den LSV.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptvesammlung am 29.03.2019 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Trittau, d	en 2	29.0	3.2	20	19
------------	------	------	-----	----	----

Vorsitzender stellv. Vorsitzender